

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Rahden vom 07.02.2007

Auf Grund des § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. S. 516) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbTG) vom 25.01.2000 (GV. NRW. S. 54, 252) und der §§ 25 und 27 des Gesetzes über den Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528), in der jeweils gültigen Fassung, wird von der Stadt Rahden als örtliche Ordnungsbehörde folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen an folgenden Sonntagen im Stadtteil (Ortschaft) Rahden in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

1. Rahdener Automesse, 4. Sonntag im März
2. Stadtfest Rahden/Rahdener Markt, 2. Sonntag im Juni
3. Trödelmarkt Rahden, 3. Sonntag im September
4. Weihnachtsmarkt Rahden, 1. Adventssonntag

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage der Verkündigung in Kraft.

32369 Rahden, den 07.02.2007

Stadt Rahden

als örtliche Ordnungsbehörde

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

32369 Rahden, den 07.02.2007

Hachmann
Bürgermeister